Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5596**

16. Wahlperiode 13. 06. 2007

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Irmingard Schewe-Gerigk, Birgitt Bender, Grietje Bettin, Ekin Deligöz, Kai Gehring, Anja Hajduk, Britta Haßelmann, Priska Hinz (Herborn), Monika Lazar, Jerzy Montag, Claudia Roth (Augsburg), Krista Sager, Dr. Gerhard Schick, Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechts (LPartGErgG AdoptR)

A. Problem

Nach Erkenntnissen des Statistischen Bundesamtes wachsen in jeder achten gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft Kinder auf. Nach bestehender Rechtslage ist Eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern anders als Eheleuten eine gemeinsame Adoption nicht möglich. Handelt es sich um Pflegekinder oder um das Adoptivkind eines Partners, so verkennt die rechtliche Behandlung dieser Kinder die faktisch bestehende Elternschaft und benachteiligt sie damit z. B. durch fehlende Unterhalts- oder Erbansprüche gegenüber beiden Eltern. Diese Benachteiligung soll nun korrigiert werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Juli 2002 (BVerfGE 105, 313) die Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Im Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) wurden Rechte und Pflichten in einer Lebenspartnerschaft denen in einer Ehe weiter angeglichen und dabei auch die Stiefkindadoption leiblicher Kinder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners eröffnet. Verbliebene Unterschiede zur Ehe hinsichtlich des Adoptionsrechts sollen nun beseitigt werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht die Angleichung der Lebenspartnerschaft an die Ehe im Bereich des Adoptionsrechts vor.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechts (Lebenspartnerschaftsgesetz-ergänzungsgesetz Adoptionsrecht)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)

§ 9 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch … wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Regelungen in Bezug auf Kinder“.
2. In Absatz 7 Satz 2 wird nach den Wörtern „Für diesen Fall gelten“ die Angabe „§ 1742,“ eingefügt.
3. Folgender Absatz 8 wird angefügt:

   „(8) Beide Lebenspartner können ein Kind gemeinschaftlich annehmen. Für diesen Fall gelten § 1741 Abs. 2, §§ 1742, 1743 Satz 2, § 1747 Abs. 3, §§ 1749, 1763, 1764 Abs. 5, §§ 1766, 1772 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 43b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (BGBl. III 315-1), zuletzt geändert durch … wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
3. In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „ Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „ Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

I. Wohl des Kindes

Das Grundgesetz schützt in Artikel 6 Abs. 1 die Familie. Um diesen Schutz gewährleisten zu können, muss das Familienrecht sich wandelnden familiären Lebensformen gerecht werden. In Deutschland wachsen bereits in jeder achten gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft Kinder auf. Es handelt sich um eigene Kinder, aber auch um gemeinsame Pflegekinder oder Adoptivkinder einer Partnerin oder eines Partners. Obwohl zwei Erziehungspersonen für das Kind sorgen, werden die Kinder durch fehlende Ansprüche gegenüber den faktischen Eltern nach dem geltenden Unterhalts- oder Erbrecht benachteiligt. Gegenüber gemeinschaftlich adoptierten Kindern verheirateter Eltern fehlt ihnen die doppelte Sicherheit. Auch im Alltag erfahren Kinder in solchen Familien Nachteile durch die fehlende rechtliche Anerkennung als Familie. Diese Diskriminierung ist auch hinsichtlich Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) bedenklich. Der Schutz der Familie und das Wohl des Kindes gebieten die rechtliche Absicherung dieser faktischen Eltern-Kind-Beziehungen.

In der politischen Diskussion vorgetragene Befürchtungen, das Aufwachsen in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften füge Kindern seelische und psychische Schäden zu und führe zu Entwicklungsstörungen, sind wissenschaftlich nicht haltbar. Alle vorliegenden Studien legen nahe, dass kein nennenswerter Unterschied zum Leben in Familien mit verschiedengeschlechtlichen Eltern auszumachen ist. Eine Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung kann der aktuellen Forschung nach nicht festgestellt werden. In zahlreichen Kommunen berichten Jugendämter über ihre guten Erfahrungen mit schwulen und lesbischen Pflegeeltern. Auch die positiven Meldungen aus Schweden, dem Vereinten Königreich, Spanien, Belgien und den Niederlanden, wo die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare bereits eingeführt ist, widerlegen die ohnehin empirisch nie belegten Vorbehalte.

Niemand hat ein Recht auf ein Kind. Kinder haben vielmehr ein Recht auf Liebe, Fürsorge, Aufmerksamkeit und Geborgenheit. All dies können sie bei gleichgeschlechtlichen Eltern grundsätzlich in gleicher Weise erfahren wie bei verschiedengeschlechtlichen Paaren. Lesben und Schwule sind genauso verantwortliche Eltern wie andere Menschen auch. Ein genereller Ausschluss vom gemeinsamen Adoptionsrecht stellt die Fähigkeit von Lesben und Schwulen zur Kindererziehung aus ideologischen Gründen pauschal in Frage. Diese willkürliche Diskriminierung ist sachlich nicht gerechtfertigt und schadet dem Kindeswohl, indem es die Stigmatisierung bereits bestehender Familien mit gleichgeschlechtlichen Eltern fördert und den Kreis der am besten geeignetsten Adoptiveltern künstlich verknappt. Ob eine Adoption im konkreten Fall dem Wohl des Kindes dient, muss bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften genauso wie bei Ehepaaren jeweils im Einzelfall der sachkundigen Entscheidung des Vormundschaftsgerichts überlassen bleiben.

II. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2002 (BVerfGE 105, 313)

Seit dem 1. August 2001 können gleichgeschlechtliche Paare in Deutschland eine rechtlich abgesicherte Lebenspartnerschaft eingehen. Das Gesetz hat die gesellschaftliche Akzeptanz der lesbischen Bürgerinnen und schwulen Bürger spürbar erhöht. Rechtliche Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Paare wurden abgebaut.

Eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner übernehmen zwar die gleichen Verpflichtungen wie Eheleute, haben aber noch nicht in allen Bereichen gleiche Rechte. Zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten ist die volle rechtliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes mit der Ehe geboten. Sie ist auch verfassungsrechtlich zulässig. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Lebenspartnerschaftsgesetz vom 17. Juli 2002 ausdrücklich festgestellt: „Der besondere Schutz der Ehe in Artikel 6 Abs. 1 GG hindert den Gesetzgeber nicht, für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft Rechte und Pflichten vorzusehen, die denen der Ehe gleich oder nahe kommen“ (BVerfGE 105, 313).

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat damit den Weg freigemacht für die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes mit der Ehe. Mit dem Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 15. Dezember 2004 wurde bereits eine Reihe wichtiger Anpassungen in Richtung Gleichstellung vorgenommen. Im November 2006 hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Entwurf für ein Ergänzungsgesetz zur Lebenspartnerschaft in den Bundestag eingebracht (Bundestagsdrucksache 16/3423). Er will unter anderem weiterbestehende Ungleichbehandlungen im Steuerrecht beseitigen, die auch Lebenspartnerschaften mit Kindern benachteiligen. Der nun vorgelegte Gesetzentwurf zum Adoptionsrecht setzt diesen Weg auch im Hinblick auf die europäische Rechtsentwicklung konsequent fort.

III. Europäisches Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern

Internationale Abkommen stehen der Einführung des gemeinschaftlichen Adoptionsrechts für gleichgeschlechtliche Lebenspartner nicht entgegen.

Zwar sieht das Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern vom 24. April 1967 in Artikel 6 nur die gemeinschaftliche Adoption für „verheiratete Personen“ (Absatz 1) bzw. die einzelne Adoption eines „Adoptivkindes des Ehegatten“ (Absatz 2) vor. Gleichwohl ist dies kein zwingendes juristisches Hindernis, wie die folgenden Lösungsmöglichkeiten zeigen:

Bereits die Auslegung des Artikels 6 macht deutlich, dass das Abkommen das gemeinsame Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Lebenspartner nicht verwehrt. Im „Erläuternden Bericht“ des Europarates (Bundestagsdrucksache 8/3529 vom 21. Dezember 1979, S. 20 ff.) wird zu Artikel 6 ausgeführt, dass Absatz 1 lediglich die Vorzugswürdigkeit der gemeinsamen Adoption durch ein Paar gegenüber der

Einzeladoption zum Ausdruck bringen soll: „23. Dieser Artikel bezieht sich in der allgemein anerkannten Reihenfolge zunächst auf die Adoption durch Ehegatten und dann auf die Adoption durch eine Einzelperson.“ Ebenso nehmen die Ausführungen zu Absatz 2 keinen Bezug auf die sexuelle Identität der Adoptiveltern. Es soll lediglich gewährleistet werden, dass bereits adoptierte Kinder nur maximal zwei Adoptiveltern haben können: „25. Mit Absatz 2 soll verhindert werden, daß ein adoptiertes Kind zu mehr als einer Familie gehört. Somit können zwei annehmende Ehepaare nicht gleichzeitig die elterlichen Rechte über dasselbe Kind haben.“

Als das Übereinkommen von 1967 formuliert wurde, gab es in keinem europäischen Land ein Rechtsinstitut für gleichgeschlechtliche Partnerschaften, so dass die Ehe die einzige Form einer engen formalisierten Partnerschaft war. Seit Ende der Achtzigerjahre haben jedoch immer mehr europäische Staaten Statusverbindungen für gleichgeschlechtliche Paare geschaffen bzw. die Ehe für sie geöffnet und für diese gleichgeschlechtlichen Partnerschaften ein gemeinsames Adoptionsrecht ermöglicht. Daher gebietet eine am Vertragszweck orientierte Auslegung, dass das Vorliegen einer rechtlich anerkannten Statusverbindung zwischen den potentiellen Adoptiveltern entscheidend ist und nicht etwas deren sexuelle Identität.

Der Rückgriff auf diese historische und teleologische Auslegung könnte jedoch durch eine explizite Klarstellung im Übereinkommen selbst erlässlich werden. Derzeit wird vom Europäischen Ausschuss für rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ) das Europaratsabkommen überarbeitet und es ist geplant, dass die Neufassung dann in einem neuen Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 ausdrücklich klarstellt: „States are free to extend the scope of this Convention to same-sex couples who are married together or who have entered into a registered partnership.“ (CJ-FA-GT1 (2006) 1 Rev 7)

So lange eine solche Änderung noch nicht erfolgt ist, bleibt im Übrigen stets als letzte Möglichkeit, das Abkommen zu kündigen, wie es Schweden oder das Vereinte Königreich vor der Einführung des gemeinsamen Adoptionsrechts für gleichgeschlechtliche Partnerschaften getan haben.

IV. Kosten

Negative finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte werden nicht entstehen. Für die Wirtschaft wird der Entwurf kostenneutral sein. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

V. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 1 (gerichtliche Verfahren) und Nr. 7 (öffentliche Fürsorge) GG. Eine bundesrechtliche Regelung ist im Sinne von Artikel 72 Abs. 2 GG erforderlich, da andernfalls eine Rechtszersplitterung zu befürchten wäre, die im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderungen LPartG)

Zu Nummer 1 (Änderung Überschrift § 9 LPartG)

Die Formulierung „Regelung in Bezug auf Kinder“ ersetzt die bestehende Überschrift „Regelung in Bezug auf Kinder eines Lebenspartners“. Damit wird deutlich gemacht, dass es sich nicht mehr ausschließlich um Kinder einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners handelt, sondern dass durch das gemeinsame Adoptionsrecht nunmehr auch die Annahme fremder Kinder erfasst ist.

Zu Nummer 2 (§ 9 Abs. 7 Satz 2 LPartG)

Durch den eingeführten Verweis auf § 1742 BGB in § 9 Abs. 7 Satz 2 LPartG wird die sog. Stiefkindadoption um die Möglichkeit erweitert, dass der eine Lebenspartner das Kind des anderen Lebenspartners nach § 9 Abs. 7 Satz 1 LPartG auch dann annehmen kann, wenn es sich bereits um ein Adoptivkind handelt.

§ 1742 BGB setzt das Europäische Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern in nationales Recht um. Wie bereits oben dargestellt, stellt das Übereinkommen kein unüberwindbares Hindernis für die Einbeziehung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern in § 1742 BGB dar. Denn es dient gerade dem Kindeswohl und der doppelten Absicherung, wenn das adoptierte Kind eines Lebenspartners auch vom anderen adoptiert wird.

Zu Nummer 3 (§ 9 Abs. 8)

Der neue Absatz 8 ermöglicht die gemeinschaftliche Adoption durch beide Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner. Der Verweis auf die explizit für Eheleute geltenden Bestimmungen im BGB soll Eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner mit Eheleuten im Adoptionsrecht gleichstellen.

Wie bereits oben ausgeführt steht das Europäische Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern dem gemeinschaftlichen Adoptionsrecht nicht entgegen.

Zu Artikel 2 (§ 43b FGG)

Die in § 43b FGG geregelte Zuständigkeit der Gerichte für das Adoptionsverfahren bezieht sich bisher nur explizit auf Ehegatten. Die Einfügung des Zusatzes „oder Lebenspartner“ in § 43b FGG stellt deshalb eine prozessrechtliche Anpassung an die materiell rechtliche Gleichstellung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartner mit Ehegatten im Adoptionsrecht dar.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 legt das Inkrafttreten des Gesetzes auf den ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats fest. Damit ist gewährleistet, dass die mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Ausführungsvorschriften zum FGG geschafft werden können.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333